

Leistungsordnung der Versorgungseinrichtung

der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer
(Verordnung idF der o. Plenarversammlung vom 05.11.2024)

Gültigkeitsbeginn: 1. Jänner 2025

Die Leistungssummen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzungen der Versorgungseinrichtungen Teil A 2018 (Verordnung der Vertreterversammlung vom 30.11.2017 (Kundmachung) idF vom 28.09.2023 (Kundmachung)) und Teil B 2018 (Verordnung der Vertreterversammlung vom 30.11.2017 idF vom 28.09.2023 (Kundmachung)) werden ab 1. Jänner 2025 wie folgt festgesetzt:

Ab 1. Jänner 2025 betragen die Versorgungsleistungen im Bereich der Versorgungseinrichtung:

Teil A

I.

Gemäß der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A 2018 in der derzeit geltenden Fassung:

- 1.) Die Basisaltersrente gem Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A beträgt monatlich brutto **€ 3.040,--**.
- 2.) Der den Witwen / Witwern und Waisen jeweils zustehende Anteil an der unter 1. festgesetzten Basisaltersrente sowie die Berufsunfähigkeitsrente sind im Einzelfall nach den Bestimmungen der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A 2018 in der derzeit geltenden Fassung zu errechnen.

Die Summe aller Witwen / Witwer- und Waisenrenten darf 100 % der Altersrente, im Falle des Bezuges einer vorzeitigen Altersrente durch den Verstorbenen, der vorzeitigen Altersrente und im Falle einer fiktiven Rentenberechnung nach §§ 38 - 41 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A 2018, der gemäß dieser Bestimmungen errechneten Basis für die Berechnung der Witwen / Witwer- und Waisenrenten nicht überschreiten. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwen- / Witwer- und Waisenrenten im Umfange des übersteigenden Betrages anteilig, und zwar im Verhältnis, in dem die Renten zustehen, zu kürzen. Im Falle des Vorliegens

unterschiedlicher Basisbeträge für die Berechnung von Witwen- / Witwer- und Waisenrenten ist der höchste Basisbetrag für die Berechnung der 100%-igen Grenze heranzuziehen.

II. (Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004)

Für Rechtsanwält:innen sowie deren Witwen / Witwer und Waisen, für die aufgrund der Übergangsbestimmungen der Satzung Teil A 2018, nämlich § 61, in Verbindung mit der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 12. November 2003 die Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Satzung Anwendung finden, betragen:

- | | | |
|--|----------|------------------|
| 1.) Alters- und Berufsunfähigkeitspension monatlich brutto | € | 3.040,--. |
| 2.) Die Pension für den hinterbliebenen Ehegatten monatlich brutto | € | 1.824,-- |

Die Summe der Witwenrenten darf 60 % des Rentenanspruches des Verstorbenen nicht übersteigen. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwenrenten im Umfang des übersteigenden Betrages anteilig und zwar in einem Verhältnis in dem die Witwenrenten zueinander stehen zu kürzen.

- | | | |
|---|----------|-----------------|
| 3.) Die Halb- oder Vollwaisenpensionen monatlich brutto | € | 1.216,-- |
|---|----------|-----------------|

III.

Gemeinsame Bestimmungen:

- 1.) Die Renten/Pensionsbezieher:innen erhalten, gegebenenfalls aliquot, jeweils Ende Juni sowie Ende November je eine weitere Pension in der Höhe des monatlichen Bezuges.
- 2.) Alle Renten/Pensionen sind monatlich im Vorhinein und zwar spätestens am Letzten des Vormonates für das Folgemonat zur Auszahlung zu bringen.
- 3.) Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn
 - a) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder
 - b) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Bezieher:in einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A 2018 war und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war.



Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszuführen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder erwiesenermaßen zu zahlen haben. Für den Anspruch auf Todfallsbeitrag ist die Erfüllung einer Wartezeit nicht erforderlich.

Ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nur, wenn der oder die Verstorbene bei dieser Rechtsanwaltskammer im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.

Der Todfallsbeitrag der Versorgungseinrichtung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer beträgt pauschal **€ 6.000,00.**

Teil B

Die Leistungen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B 2018 (Verordnung der Vertreterversammlung vom 30.11.2017 idF vom 30.06.2021 (Kundmachung)), errechnen sich wie folgt:

- 1.) Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des Rechtsanwaltes / der Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbuchten Beträgen nach Maßgabe des Geschäftsplans. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.
- 2.) Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des Rechtsanwaltes / der Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbuchten Beträgen nach Maßgabe des Geschäftsplans (vgl § 26 der Satzung Teil B 2018).

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen der Satzung Teil B 2018, nämlich § 71, für jene Rechtsanwält:innen, die gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der ao Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 02.06.2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung beantragt haben, jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr brutto
30	€ 8.720,74
31	€ 8.430,05
32	€ 8.139,36
33	€ 7.848,67
34	€ 7.557,97
35	€ 7.267,28
36	€ 6.976,59
37	€ 6.685,90
38	€ 6.395,21



39	€ 6.104,52
40	€ 5.813,83
41	€ 5.523,14
42	€ 5.232,44
43	€ 4.941,75
44	€ 4.651,06
45	€ 4.360,37
46	€ 4.069,68
47	€ 3.778,99
48	€ 3.488,30
49	€ 3.197,60
50	€ 2.906,91
51	€ 2.616,22
52	€ 2.325,53
53	€ 2.034,84
54	€ 1.744,15
55	€ 1.453,46
56	€ 1.162,77
57	€ 872,07
58	€ 581,38
59	€ 290,69

- 3.) Die Witwen- /Witwerrente beträgt 60 % der Rente des Rechtsanwaltes / der Rechtsanwältin, die diese:r zum Zeitpunkt seines / ihres Ablebens bezogen hat oder als Aktive:r im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl § 35 Satzung Teil B 2018).

Hat unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen der Satzung Teil B 2018, nämlich § 71, der Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der ao Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 02.06.2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung beantragt, beträgt die Mindestwitwen-/Witwerrente nach einem aktivem Rechtsanwalt / einer aktiven Rechtsanwältin 60 % der Mindestberufsunfähigkeitsrente (in Abhängigkeit vom Eintrittsalter des Rechtsanwaltes / der Rechtsanwältin), das sind

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr brutto
30	€ 5.232,44
31	€ 5.058,03
32	€ 4.883,61
33	€ 4.709,20
34	€ 4.534,78
35	€ 4.360,37
36	€ 4.185,96
37	€ 4.011,54
38	€ 3.837,13
39	€ 3.662,71



40	€ 3.488,30
41	€ 3.313,88
42	€ 3.139,47
43	€ 2.965,05
44	€ 2.790,64
45	€ 2.616,22
46	€ 2.441,81
47	€ 2.267,39
48	€ 2.092,98
49	€ 1.918,56
50	€ 1.744,15
51	€ 1.569,73
52	€ 1.395,32
53	€ 1.220,90
54	€ 1.046,49
55	€ 872,07
56	€ 697,66
57	€ 523,24
58	€ 348,83
59	€ 174,41

- 4.) Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines /einer Aktiven für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente (§ 39 Satzung Teil B 2018).
- 5.) Die Abfindung für den Todesfall beträgt 60 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes/ der Rechtsanwältin verbuchten Beträge (§ 41 Abs 3 Satzung Teil B 2018).

Hat unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen der Satzung Teil B 2018, nämlich § 71, der Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der ao Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 02.06.2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung beantragt, beträgt die Abfindung für den Todesfall 40 % der auf den Konten des Rechtsanwaltes / der Rechtsanwältin verbuchten Beträge, mindestens das 10fache der jährlichen Mindestwitwen-/Witwerrente.

- 6.) Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes / der Rechtsanwältin verbuchten Beträge (§ 42 Satzung Teil B 2018).

Die Renten werden in 14 gleichen Teilbeträgen zu den Zahlungsterminen der Renten gemäß Teil A der Satzung ausgezahlt.

Schlussbestimmungen



Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Solange keine neue Leistungsordnung (Teil A und Teil B der Satzungen 2018) von der Plenarversammlung beschlossen/verordnet wird, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.

Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist der Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer betraut.

